

## NEWSLETTER – 2021 / KW 05

- **Kfz-Haftpflichtschaden: Zur Begrenzung der Ausfalldauer muss der Geschädigte nicht die eigene Kaskoversicherung in Anspruch nehmen**  
BGH, Urteil vom 17.11.2020, AZ: VI ZR 569/19

Die Klägerin erlitt mit ihrem vollkaskoversicherten Pkw am 16.02.2017 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Dass die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung dem Grunde nach eintrittspflichtig war, stand fest. Noch am Unfalltag beauftragte die Klägerin die Erstellung eines Kfz-Haftpflichtgutachtens, welches bereits am Folgetag vorlag. Sodann meldete die Klägerin per Anwaltsschreiben vom 20.02.2017 ihre Ansprüche an. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kfz-Mangel bei nicht altersgemäßem Verschleiß und gleichzeitig manipuliertem Tachostand**  
OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2020, AZ: 34 U 57/19

Der Kläger erwarb als Verbraucher von der Beklagten, welche mit Fahrzeugen handelt, einen gebrauchten „K-Type“. Im Kaufvertrag wurde der Kilometerstand mit 109.474 km wiedergegeben. Weiterhin hieß es hierzu im Kaufvertrag, dass dieser Kilometerstand so von den Parteien abgelesen wurde. Ferner wurde lediglich eine entsprechende Gesamtfahrleistung „laut Vorbesitzer“ ausgewiesen. Nach Übergabe des Fahrzeugs nutzte der Kläger dieses. Sodann trat bei einem Kilometerstand laut Tacho von 114.619 km – knapp vier Monate nach Übergabe des Fahrzeugs – ein Motorschaden ein. Die Kurbelwelle brach. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Besondere Corona-Hygienemaßnahmen sind im Rahmen der Nebenkosten im Sachverständigenhonorar zu berücksichtigen**  
AG Gummersbach, Urteil vom 22.12.2020, AZ: 15 C 390/20

In dem vom AG Gummersbach entschiedenen Verfahren klagt der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars. Die zu 100 % einstandspflichtige Beklagte regulierte bereits vorinstanzlich 634,00 € und verweigert nunmehr die Zahlung restlicher 91,35 €, weil ihrer Ansicht nach das Sachverständigenhonorar überhöht sei. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Mietwagenkosten nach „Fracke“**  
AG Hannover, Urteil vom 16.10.2019, AZ: 455 C 3490/19

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Streitig sind insbesondere die Kosten für die Reinigung, Probefahrt, Einstellarbeiten sowie restliche Mietwagenkosten. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden: Zur Begrenzung der Ausfalldauer muss der Geschädigte nicht die eigene Kaskoversicherung in Anspruch nehmen**  
BGH, Urteil vom 17.11.2020, AZ: VI ZR 569/19

### Hintergrund

Die Klägerin erlitt mit ihrem vollkaskoversicherten Pkw am 16.02.2017 unverschuldet einen Verkehrsunfall. Dass die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung dem Grunde nach eintrittspflichtig war, stand fest. Noch am Unfalltag beauftragte die Klägerin die Erstellung eines Kfz-Haftpflichtgutachtens, welches bereits am Folgetag vorlag. Sodann meldete die Klägerin per Anwaltsschreiben vom 20.02.2017 ihre Ansprüche an.

Sowohl in diesem Schreiben als auch in einem nachfolgenden Schreiben vom 06.03.2017 wies sie die Beklagte darauf hin, dass sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sei, die Kosten für die notwendige Reparatur des bei dem Unfall beschädigten Fahrzeugs vorzufinanzieren. Ebenfalls am 06.03.2017 forderte die Klägerin ihre Kaskoversicherung auf, ihren Schaden zu regulieren. Am 20.03.2017 erteilte die Klägerin letztendlich den Reparaturauftrag. Die Reparatur konnte dann am 29.03.2017 abgeschlossen werden.

Sodann forderte die Klägerin von der Beklagten Nutzungsausfall für 42 Tage, erhielt allerdings lediglich für 15 Tage Nutzungsausfallschaden erstattet. Beide Vorinstanzen (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 01.03.2019, AZ: 101 C 3253/117 und LG Berlin, Urteil vom 05.11.2019, AZ: 45 S 27/19) wiesen die Klage ab. Der BGH sah dies allerdings anders und hob in der Revision das vorinstanzliche Urteil auf und verwies an das LG Berlin zurück.

### Aussage

Die Begründung des Berufungsgerichts hielt der BGH für nicht stichhaltig. Die Klägerin habe nicht gegen Schadenminderungspflichten verstoßen. Zwar unterliege der Geschädigte Schadenminderungspflichten gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 letzter Halbs. BGB. Eine generelle, von den Umständen des Einzelfalls losgelöste Obliegenheit des Geschädigten, die Wiederherstellung im Interesse des Schädigers an der Geringhaltung der Kosten möglichst zeitnah nach dem schädigenden Ereignis vorzunehmen und damit vorzufinanzieren, lasse sich daraus aber nicht herleiten.

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Geschädigter gegen Obliegenheiten im Sinne des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen habe, komme es auch auf in anderen Vorschriften zum Ausdruck kommende Grundentscheidungen des Gesetzgebers an. Danach sei es Sache des Schädigers, die Schadenbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hingegen habe Anspruch auf sofortigen Ersatz und sei unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadenbehebung aufzunehmen. Dieser Rechtsgrundsatz dürfe nach Ansicht des BGH nicht unterlaufen werden. Nur ausnahmsweise, wenn dem Geschädigten ein Zuwarten mit der Schadenbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden könne, komme das Bestehen einer derartigen Obliegenheit in Betracht.

Bezüglich der Frage, ob der Geschädigte verpflichtet sei, seinen Kaskoversicherer – sollte dieser vorhanden sein – zunächst in Anspruch zu nehmen, kam der BGH zu dem klaren Ergebnis, dass dies nicht abverlangt werden könne. Denn Sinn und Zweck der Kaskoversicherung sei nicht die Entlastung des Schädigers.

Der Versicherungsschutz beim Kaskoversicherer sei vom Geschädigten vielmehr erkaufte – nämlich für die Fälle, in denen ein nicht durch andere zu ersetzender Schaden verbleibe. Auch wegen der damit verbundenen Rückstufung sei die Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherer dem Geschädigten regelmäßig nicht zuzumuten. Zwar sei auch dieser Schaden einer Rückstufung in der Kfz-Kaskoversicherung grundsätzlich ersatzfähig. Die

Umsetzung einer solchen Inanspruchnahme könne sich allerdings in verfahrensrechtlicher Hinsicht als schwierig gestalten. Denn der Geschädigte wäre unter Umständen gehalten, den für die Zukunft noch in der Fortentwicklung befindlichen Rückstufungsschaden mittels Feststellungsklage geltend zu machen, um ihn dann in den Folgejahren – regelmäßig nach vorheriger Korrespondenz mit dem Kaskoversicherer – jeweils zu beziffern und gegebenenfalls gerichtlich beim Schädiger einzufordern.

Eine endgültige Abrechnung des Schadens würde dadurch zum Nachteil des Geschädigten hinausgezögert. Durch die Inanspruchnahme seiner Kaskoversicherung während der Prüfungsphase der unfallgegnerischen Versicherung besteht für den Geschädigten auch noch das Risiko, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht vollständig eintritt.

Dem Geschädigten könnte umgekehrt auch vorgeworfen werden, dass die sofortige Inanspruchnahme des Kaskoversicherers ebenfalls gegen Schadenminderungspflichten verstoße, wenn nämlich dadurch ohne Not ein Rückstufungsschaden ausgelöst werde. Auch aus diesem Grund war die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung für den Geschädigten nach Ansicht des BGH nicht zumutbar.

Der BGH erläuterte auch, wann ausnahmsweise das Absehen von einer zeitnahen Inanspruchnahme des eigenen Kaskoversicherers und das darin liegende Zuwarten mit der Schadenbeseitigung als treuwidrig angesehen werden könnte. Dies käme in Betracht, wenn der Geschädigte von vorneherein damit zu rechnen hätte, dass er einen erheblichen Teil seines Schadens selbst tragen müsse und dass die Aufwendungen hierfür den Schaden, der ihm durch den Verlust des Schadenfreiheitsrabatts entstehen könnte, absehbar deutlich übersteigen.

## **Praxis**

Das Urteil des BGH ist von äußerst großer Relevanz in der Praxis.

Der Unfallgeschädigte, der seinen Pkw auch vollkaskoversichert hatte, befand sich bisher häufig in einer Zwickmühle. Nahm er seine Kaskoversicherung nicht in Anspruch und entstand dadurch z.B. eine deutlich längere Ausfalldauer, so wurde ihm von Seiten der unfallgegnerischen Versicherung vorgeworfen, er habe gegen seine Schadenminderungspflichten dadurch verstoßen, dass er nicht gleich seine Kaskoversicherung in Anspruch genommen habe, um den Ausfallzeitraum zu begrenzen.

Machte der Geschädigte umgekehrt von der Möglichkeit der Abrechnung mit der Vollkaskoversicherung Gebrauch und verlangt sodann den entstandenen Rückstufungsschaden von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung, so warf ihm diese vor, er hätte warten müssen und habe unnötig einen zusätzlichen Prämienschaden verursacht. Durch die zeitnahe Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung habe er ebenfalls gegen seine Schadenminderungspflichten verstoßen.

Der BGH hat diese Zwickmühle, in welcher der Geschädigte sich häufig befindet, erkannt und ganz klar festgestellt, dass der Geschädigte gerade nicht verpflichtet ist, zur Schadengerührung vorzeitig seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.

Wichtig ist auch die Aussage und Betonung des BGH, dass der Geschädigte den Schaden nicht vorfinanzieren müsse und der Schädiger grundsätzlich in der Pflicht sei und zeitnah regulieren müsse.

In Zeiten, in denen sich die Versicherer durchaus immer länger Zeit lassen, den berechtigten Schaden des Geschädigten zu erstatten, kann eine solche Aussage in einem Urteil des BGH nicht bedeutend genug eingeschätzt werden. Wichtig ist in der Praxis immer, den Versicherer zu warnen und auf den Umstand, dass der Geschädigte nicht vorfinanzieren kann,

hinzuweisen. Hier sollte der verkehrsrechtlich versierte Anwalt von Anfang an die Weichen richtig stellen.

- **Kfz-Mangel bei nicht altersgemäßem Verschleiß und gleichzeitig manipuliertem Tachostand**

OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2020, AZ: 34 U 57/19

### Hintergrund

Der Kläger erwarb als Verbraucher von der Beklagten, welche mit Fahrzeugen handelt, einen gebrauchten „K-Type“. Im Kaufvertrag wurde der Kilometerstand mit 109.474 km wiedergegeben. Weiterhin hieß es hierzu im Kaufvertrag, dass dieser Kilometerstand so von den Parteien abgelesen wurde. Ferner wurde lediglich eine entsprechende Gesamtfahrleistung „laut Vorbesitzer“ ausgewiesen. Nach Übergabe des Fahrzeugs nutzte der Kläger dieses. Sodann trat bei einem Kilometerstand laut Tacho von 114.619 km – knapp vier Monate nach Übergabe des Fahrzeugs – ein Motorschaden ein. Die Kurbelwelle brach.

Daraufhin beehrte der Kläger die Rückabwicklung des Kaufvertrages und bekam vor dem LG Bielefeld (Urteil vom 01.03.2019, AZ: 1 O 243/17) Recht. Die Beklagte ging in Berufung und unterlag.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige stellte fest, dass das Fahrzeug am 25.03.2013 einen Tachostand von 163.487 km aufgewiesen hatte. Am 17.04.2014 hatte dann der Kilometerstand 79.702 km betragen. Außerdem sei das Fahrzeug ja zwischen dem 25.03.2013 und 17.04.2014 mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls gefahren worden. Der Sachverständige kam vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass das Fahrzeug eine tatsächliche Laufleistung von über 200.000 km aufweise.

### Aussage

Zunächst sah das OLG Hamm einen anspruchsbegründeten Sachmangel nicht darin, dass die tatsächliche Laufleistung von der Laufleistung laut Kaufvertrag abwich. Denn bei den Angaben im Kaufvertrag handelte es sich um bloße Wissensmitteilungen. Bezugs genommen wurde auf die abgelesene Laufleistung bzw. die Laufleistung „laut Vorbesitzer“.

Allerdings habe das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die übliche und erwartbare Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB aufgewiesen. Diesbezüglich stellte der Sachverständige fest, dass das Fahrzeug nach Übergabe einen Motorschaden durch den Bruch der Kurbelwelle erlitten hat. Gemäß § 477 BGB werde zugunsten des Käufers vermutet, dass der Mangel in einem früheren Entwicklungsstadium vorgelegen habe – dies entweder als latenter Mangel oder als Anfangsstufe des eigentlichen Sachmangels.

Dass der Sachverständige feststellte, der Bruch der Kurbelwelle sei auf die Laufleistung des Motors zurückzuführen, ändere nichts daran, dass ein Mangel vorlag. Insbesondere war eben nicht von regulärem Verschleiß auszugehen. Der Käufer eines gebrauchten Fahrzeugs müsse zwar die typischen Verschleißerscheinungen in Rechnung stellen und mit schon vorhandenen, jedoch noch nicht offenbar gewordenen Verschleißerscheinungen rechnen. Ein alterstypischer Verschleißmangel löse also keine Sachmängelhaftung aus.

Sodann ging es um die Frage, ob es bezüglich des üblichen Verschleißes auf die Laufleistung des Fahrzeugs laut Kaufvertrag oder auf die tatsächliche Laufleistung ankam. Das OLG Hamm entschied sich für die Maßgeblichkeit der Laufleistung laut Kaufvertrag. Das OLG Hamm führte wörtlich aus:

*„Maßgeblich für die Beurteilung der üblichen Beschaffenheit ist damit im Hinblick auf den Verschleiß ein Fahrzeug mit einer Laufleistung von etwa 110.000 km, nicht ein Fahrzeug mit einer Laufleistung von mindestens 198.000 km.“*

*Da der Kläger, wie dargelegt, berechtigterweise erwarten durfte, dass die tatsächliche Laufleistung nicht wesentlich höher als der vom Tacho angezeigte Kilometerstand ist, liegt darin - auch für sich genommen - ein Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB aufgrund eines Abweichens der Ist- von der erwartbaren Soll-Laufleistung (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 2839, 2841). Denn nach den Ausführungen des Sachverständigen wies das Fahrzeug bereits am 25.03.2013 eine Laufleistung von 163.487 km auf. Zuzüglich der bis zur Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger (zumindest) zurückgelegten Fahrstrecke von 29.772 km (109.474 km - 79.702 km) ergibt sich eine Laufleistung von (mindestens) 193.259 km zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Diese Abweichung von fast 84.000 km ist offensichtlich auch erheblich (vgl. Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 2849) Darauf, dass - wie der Sachverständige zutreffend ausführt - tatsächlich noch von einer höheren Laufleistung auszugehen sein dürfte, da anzunehmen ist, dass das Fahrzeug zwischen dem 25.03.2013 und dem 17.04.2014, an dem der Tachostand lediglich 79.702 km auswies, ebenfalls gefahren wurde, kommt es vor diesem Hintergrund nicht an.“*

Im Hinblick auf ein Fahrzeug mit einer Laufleistung von etwa 110.000 km ging das OLG Hamm nicht davon aus, dass es sich bei dem aufgetretenen Defekt (Bruch der Kurbelwelle) um einen altersgemäßen Verschleiß handelte. Der beklagtenseits vereinbarte Gewährleistungsausschluss war gemäß § 475 BGB aF. unwirksam. Klägerseits wurde der Beklagten auch erfolglos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Die Berufung der Beklagten vor dem OLG Hamm war vor diesem Hintergrund erfolglos.

## **Praxis**

Macht der Käufer eines Gebrauchtwagens Ansprüche aus Sachmangel geltend, ist stets zu prüfen, ob es sich um altersgemäßen Verschleiß handelt. Denn einen solchen altersgemäßen Verschleiß muss der Käufer hinnehmen. Je älter ein Gebrauchtwagen ist, mit desto mehr Defekten muss der Käufer rechnen.

Im konkreten Fall war die Frage zu klären, ob es bezüglich der Altersüblichkeit auf den tatsächlichen oder auf den vereinbarten Kilometerstand ankommt. Auch wenn der Kilometerstand lediglich als Wissenserklärung mit in den Kaufvertrag aufgenommen wurde, ist dieser nach Ansicht des OLG Hamm maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Defekt dem altersgemäßen Zustand des Fahrzeugs entspricht oder nicht. Ein Bruch der Kurbelwelle ist für ein Fahrzeug mit einer Laufleistung von etwa 110.000 km nicht altersgemäß. Dies stand nach Anhörung des Sachverständigen fest.

Vor diesem Hintergrund war das Fahrzeug mangelhaft, übermäßiger Verschleiß lag vor und der Verkäufer musste rückabwickeln und darüber hinaus auch Schadenersatz leisten.



- **Besondere Corona-Hygienemaßnahmen sind im Rahmen der Nebenkosten im Sachverständigenhonorar zu berücksichtigen**

AG Gummersbach, Urteil vom 22.12.2020, AZ: 15 C 390/20

### Hintergrund

In dem vom AG Gummersbach entschiedenen Verfahren klagt der Geschädigte selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars. Die zu 100 % einstandspflichtige Beklagte regulierte bereits vorinstanzlich 634,00 € und verweigert nunmehr die Zahlung restlicher 91,35 €, weil ihrer Ansicht nach das Sachverständigenhonorar überhöht sei.

### Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte hat den Kläger von den restlichen Sachverständigenkosten freizustellen. Die Kosten des Sachverständigen gehören nach einem Verkehrsunfall zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und sind somit vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu tragen. So können gemäß § 249 Abs. 2 BGB diese Kosten als erforderlicher Herstellungsaufwand gewertet werden.

Was insoweit erforderlich und zweckmäßig ist, richtet sich nach dem Standpunkt eines verständigen wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung. Dies richtet sich insbesondere nach der Höhe des Grundhonorars des Sachverständigen. Liegen die vom Sachverständigen berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar und erheblich über den üblichen Preisen, so sind diese nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden, denn der Schädiger hat nur für den erforderlichen Aufwand einzustehen.

Das AG Gummersbach befindet das hier veranschlagte Honorar für üblich und nicht eindeutig überhöht. Es entspricht dem Honorarkorridor V der BVSK-Honorarbefragung. Diese wird als allgemeine Schätzgrundlage für das übliche Sachverständigenhonorar im Rahmen der tatrichterlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO herangezogen. Dass der Sachverständige am oberen Rand des Honorarkorridors abrechnet, stört indes nicht, solange sich die Abrechnung innerhalb des Korridors befindet.

Die Nebenkostenabrechnung hält ebenfalls der rechtlichen Überprüfung stand. Fotos und Schreibkosten entsprechen den Vorgaben des JVEG. Abrechenbar sind ebenfalls pauschal die Kosten für Telefon- und Kommunikationsleistungen.

*„Auch die pauschale i.H.v. 12,50 € für besondere Hygienemaßnahmen ist Erstattung pflichtig. Die Begutachtung hat in Zeiten der Corona Pandemie stattgefunden, sodass besondere Maßnahmen für eine Fahrzeugdesinfektion Nachbegutachtung aufgrund des Berührens des Fahrzeugs erforderlich waren. Der Betrag ist auch in der Höhe nach nicht zu beanstanden, sondern für den anfallenden Material und Arbeitseinsatz angemessen (§ 287 ZPO).“*

### Praxis

Das AG Gummersbach hält neben dem gemäß der BVSK-Honorarbefragung veranschlagten Grundhonorar und den üblichen Nebenkosten auch eine Pauschale für Corona-Hygienemaßnahmen für erstattungsfähig. Diese Ersatzfähigkeit ist in der Rechtsprechung noch umstritten. Da aber auch der Sachverständige in Kontakt mit dem Fahrzeug kommt und auch tatsächlich einen Desinfektionsaufwand hat, sind diese tatsächlich angefallenen Kosten auch vom Schädiger zu ersetzen.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger, Mietwagenkosten nach „Fracke“**  
AG Hannover, Urteil vom 16.10.2019, AZ: 455 C 3490/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Streitig sind insbesondere die Kosten für die Reinigung, Probefahrt, Einstellarbeiten sowie restliche Mietwagenkosten.

## Aussage

Hinsichtlich der Rechnungspositionen Reinigung, Probefahrt und Einstellung der Vorder- und Hinterachse war die Beklagte nicht berechtigt, diese zu kürzen.

*„Abgesehen davon, dass hinsichtlich der letztgenannten Position bereits der von der Klägerin vorprozessual beauftragte Sachverständige in seinem Gutachten auf Seite 4 ausgeführt hat: ‚Das Fahrzeug ist aus Sicherheitsgründen optisch zu vermessen und nach Befund einzustellen‘- und dies von der Beklagten nicht beanstandet worden ist, unterfallen die nunmehr beanstandeten Positionen dem sogenannten Werkstattrisiko, das der Schädiger trägt. Danach ist mit Mehraufwendungen durch die Schadenbeseitigung, deren Entstehung der kontrollierbaren Einflussphäre des Geschädigten entzogen sind, der Schädiger belastet. Denn die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, da die Reparatur nach Wertung des § 249 BGB Sache des Schädigers ist.“*

Die restlichen Mietwagenkosten kann der Kläger hingegen nicht erstattet verlangen. Das AG Hannover schließt sich der Rechtsprechung des OLG Celle an, wonach der erstattungsfähige Normaltarif anhand des arithmetischen Mittels zwischen Fraunhofer Mietpreisspiegel und Schwacke-Automietpreisspiegel zu ermitteln ist.

*„Unter Zugrundelegung der Fahrzeuggruppe 7 beläuft sich der Normaltarif nach der Schwackeliste 2018 für die Zeit vom 14. bis 18.01.2019 für das PLZ-Gebiet 37 auf 253,48 €. Das arithmetische Mittel beläuft sich auf 336,45 €. Es kann dahinstehen, ob die von der Klägerin in Ansatz gebrachten Nebenkosten (Winterreifen, Navigationsgerät, Zusatzfahrer, Haftungsreduzierung) vertraglich kostenpflichtig vereinbart worden sind. Denn auch wenn diese Positionen kostenpflichtig vereinbart waren, sind diese Kosten durch die bereits erfolgte Zahlung ausgeglichen.“*

## Praxis

Auch das AG Hannover bestätigt, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liegt. Der Geschädigte darf sich darauf verlassen, dass ein Reparaturbetrieb wirtschaftlich repariert, wenn er sich nach den Vorgaben eines Gutachtens richtet.